

14. 1. Ist der Thatbestand strafbarer Postdefraudation, begangen durch Übergabe von Briefen oder anderen Sachen zur Mitnahme an einen Postbeamten oder Postillon „zur Umgehung der Portogefälle“, davon abhängig, ob der übergebene Gegenstand dem Postzwange unterliegt?

Gesetz über das Postwesen v. 28. Oktober 1871 §§. 1. 2. 27 Nr. 4  
(B.G.B. S. 347).

2. Kann in der vorbezeichneten Benutzung von Postbeamten so das Merkmal der Bestimmung zu einer die Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthaltenden Handlung für den Thatbestand der Amtsbeistechung gefunden werden?

St.G.B. §§. 332. 333.

III. Straffenat. Ur. v. 24. Januar 1884 g. W. u. Gen.  
Rep. 3160/83.

I. Landgericht Hildesheim.

Auf Revision der Staatsanwaltschaft ist das freisprechende Urteil des Instanzgerichtes aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

1. Das angefochtene Urteil erklärt für erwiesen, daß der Angeklagte W. Jahre hindurch den damals noch als Postbeamten angestellten drei Mitangeklagten Zeitungen seines Verlages zur Mitnahme, d. h. zur Beförderung an die Abonnenten innerhalb ihres Bestellbezirkes übergeben hat, verneint aber die Anwendbarkeit des §. 27 zu 4 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871, weil die fraglichen, innerhalb zweimeiligen Umkreises vom Orte der Absendung nach nicht mit Postanstalten versehenen Orten beförderten Zeitungen nach §. 1 des vorerwähnten Gesetzes an sich nicht dem Postzwange unterliegen, durch die vorbezeichnete Beförderung daher auch keine Portogefälle umgangen seien. Die letztere Erwägung beruht auf einer Verkennung des Gesetzes. Mit Recht macht die Revision der Staatsanwaltschaft geltend, daß nur §. 27 zu 1 a. a. D. durch die Bestimmungen der §§. 1. 2 des angeführten Gesetzes und den hierin geregelten Postzwang bedingt ist, §. 27 zu 4 a. a. D. aber hiervon unabhängig seine selbständige Bedeutung besitzt. Um jede mißbräuchliche Benützung der Einrichtungen, des Personales und der sonstigen Kräfte der staatlichen Postanstalt für selbstsüchtige private Zwecke auszuschließen, verbietet §. 27 zu 4 a. a. D. schlechthin das „Übergeben von Briefen oder anderen Sachen zur Umgehung der Portogefälle an einen Postbeamten oder Postillon zur Mitnahme.“ Für die Frage, ob „zur Umgehung der Portogefälle“ gehandelt ist, ist nicht entscheidend, ob der zur Mitnahme übergebene Gegenstand an sich dem Postzwange unterliegt. Worauf es ankommt, ist lediglich, ob die konkrete Beförderung der fraglichen Sendung, wenn sie nicht ordnungswidrig durch persönliche Inanspruchnahme des Postbeamten oder Postillons, sondern ordnungsgemäß durch Vermittelung der Postanstalt geschehen wäre, der letzteren Portoeinnahmen erbracht hätte, deren Entrichtung umgangen ist. Es scheiden daher nur solche Fälle aus, in denen entweder zur Beförderung mit der Post absolut ungeeignete Gegenstände mitgegeben werden, oder in denen die schuldige Entrichtung der Portogefälle trotzdem geschieht oder doch beabsichtigt wird. Da aber vorliegenden Falles vom Urteile selbst festgestellt ist, daß es sich um zur Postbeförderung vollkommen geeignete regelmäßige Zeitungsfernungen gehandelt hat, deren Vermittelung der Postanstalt

eine Einnahme von 50  $\mathcal{F}$  pro Exemplar und Quartal erbracht hätte, kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Angeklagte W. objektiv „zur Umgehung der Portogefälle“ sich der Mitangeklagten bedient hat. Es durfte daher der Angeklagte W. nicht aus dem für die Vorinstanz maßgebend gewesenen Grunde von der Anschulldigung eines Vergehens gegen §. 27 zu 4 des Gesetzes über das Postwesen freigesprochen werden.

2. Ebenso erscheint aber auch die Freisprechung sämtlicher Angeklagten von der Anschulldigung aktiver bezw. passiver Amtsbeftechung im Sinne der §§. 332, 333 St.G.B.'s eine rechtsirrtümliche. Diese Entscheidung ist wesentlich nur darauf gegründet, daß die vorbezeichnete Beförderung der Zeitungen abseiten der von W. damit beauftragten Landbriefträger objektiv keine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthalte. Offenbar hat sich die Vorinstanz auch hierbei von der irrigen Annahme leiten lassen, daß die fragliche Zeitungsbeförderung vom Standpunkte des W. postgesetzlich erlaubt sei, und deshalb auch vom Standpunkte der Postbeamten nicht pflichtwidrig sein könne. Mit dem Vorderfage fällt auch die daraus hergeleitete Folgerung. Und wenn daneben das Urteil ausspricht, es sei keine instruotionelle Vorschrift „vorgelegt“, welche den Postbeamten die fragliche Zeitungsbeförderung verbiete, so beruht dieser Satz auf einer Verkennung der dem Gerichte von Amts wegen obliegenden Pflicht, unabhängig von der Beweisführung der Prozeßbeteiligten die erforderlichen Beweise zu erheben und zu prüfen. Ohne Vernachlässigung dieser Pflicht hätte die Vorinstanz die bei den Akten befindlichen Dienstamweisungen für die Landbriefträger vom Jahre 1877 und 1882 nicht derartig unbeachtet lassen dürfen, wie dies geschehen ist. Schon der §. 3 der fraglichen Dienstamweisungen legt den Landbriefträgern die allgemeine Pflicht auf, „das Interesse der Verwaltung nach allen Kräften zu fördern, und alles abzuwenden, was Schaden oder Nachteil bringen könnte.“ Der §. 9 derselben Instruotionen verbietet die „Übernahme von Nebenbeschäftigungen, mit welchen eine fortlaufende Vergütung verbunden ist,“ ohne Genehmigung der obersten Postbehörde. Der §. 36 der älteren, §. 37 der jüngeren Instruotion untersagt ganz positiv jede Besorgung von Briefen oder anderen Gegenständen „aus gewinnsüchtigen Zwecken mit Hintergehung der Postanstalt.“

Die durch die Sachlage gebotene eingehende Prüfung dieser und anderer instruotioneller Vorschriften würde die Vorinstanz erst zu einem Urteile darüber berechtigt haben, ob die den Landbriefträgern von W.

gewährte Vergütung von 40  $\%$  pro Exemplar und Quartal des Zeitungsabonnements für eine pflichtwidrige Handlung gewährt und angenommen worden ist.